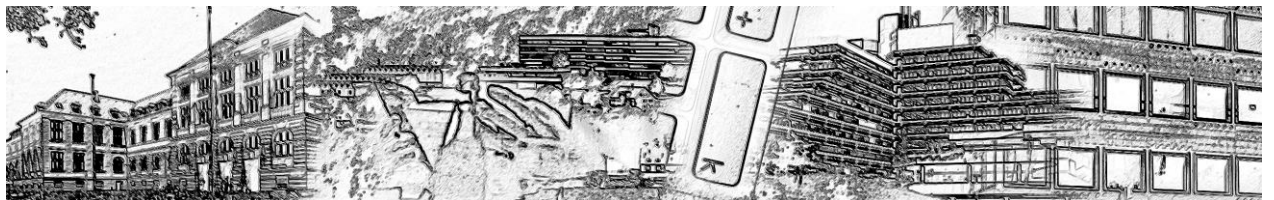


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 60/2014

Neubekanntmachung der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln

vom 22. Dezember 2014



Herausgegeben am 23. Dezember 2014

**Neubekanntmachung
der Grundordnung
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

22. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) in Verbindung mit Artikel I Nr. 5 der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25. September 2014 (Amtliche Mitteilung 50/2014 macht die Technische Hochschule Köln ihre Grundordnung neu bekannt:

Grundordnung der Technischen Hochschule Köln

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name der Hochschule; Führung von Wappen und Siegel
- § 2 Weitere Angehörige und deren Rechte sowie Pflichten

Teil II Organe und Organisationseinheiten

Erster Abschnitt Zentrale Organisation der Hochschule

- § 3 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 4 Regelungen für das Präsidium
- § 5 Regelungen für die Wahl des Präsidiums
- § 6 Regelungen für die Präsidentin oder für den Präsidenten
- § 7 Hochschulrat
- § 8 Senat
- § 9 Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates
- § 10 Fakultätskonferenz
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeirat
- § 12 Gleichstellungskommission
- § 12 a Qualitätsverbesserungskommissionen

Zweiter Abschnitt Dezentrale Organisation der Hochschule

- § 13 Fakultäten / Institute
- § 14 Dekanat
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Abteilungen

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Verkündungsblatt
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Die vorliegende Grundordnung findet ihre Rechtsgrundlage im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 3. Dezember 2013. Die Hochschule regelt in eigener Verantwortung die ihr im Rahmen ihrer neuen Rechtsform überantworteten hochschulrechtlichen Belange. Sie lässt sich dabei von ihren Zielsetzungen und ihrem Selbstverständnis leiten, wie sie im Leitbild der Hochschule festgelegt sind.

Die Technische Hochschule Köln ist mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats verpflichtet und wirkt auf dessen Sicherung und Weiterentwicklung hin. Sie kommt dieser Verpflichtung nach durch die wissenschaftliche Qualifizierung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt und zugleich in der Lage sind, die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Umwelt, zwischen Berufspraxis und sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Verantwortung aktiv mitzugestalten. Die Verpflichtung auf den demokratischen und sozialen Rechtsstaat schließt auch die soziale und kulturelle Förderung ihrer Mitglieder, die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ihrer Mitglieder und die konsequente Beachtung der Grundsätze von Gender Mainstreaming ein.

Die Technische Hochschule Köln versteht sich als University of Technology, Arts and Sciences. Sie sieht sich dem gewachsenen europäischen Verständnis von Universitas verpflichtet: Sie ist eine Gesamtheit von Lehrenden und Lernenden und pflegt ein umfassendes Spektrum an Bildungsangeboten und akademischen Abschlüssen in grundständigen, postgradualen und weiterbildenden Studiengängen. Aus diesem Verständnis leitet sich auch die Aufgabe ab, Lehre und Forschung als Einheit zu sehen und zu betreiben. Gute Forschung und Lehre setzen Inter- und Transdisziplinarität sowie Internationalität voraus. Alle entsprechenden Bemühungen werden vorrangig unterstützt.

Die Technische Hochschule Köln räumt der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung und der Sicherung guter Rahmenbedingungen für das Studieren, Lehren und Forschen hohe Priorität ein.

Forschung wird in der Technischen Hochschule Köln als wesentliche Voraussetzung für gute Lehre, für die postgraduale Bildung und für die Qualifizierung zu Promotionsvorhaben verstanden. Sie trägt so zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Durch die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsverbänden und Forschungszentren leistet die Technische Hochschule Köln den von ihr erwarteten Beitrag zur sozialen, technischen und kulturellen Innovation.

Wissens- und Technologietransfer sind prinzipiell in die Forschung eingebunden und daher Hochschulaufgabe. Die Technische Hochschule Köln stellt ihrer Region und allen überregionalen und internationalen Ratsuchenden die Ergebnisse ihres Forschens und Fragens zur Verfügung und orientiert sich in Forschung und Lehre an aus der Praxis stammenden Erkenntnissen und Problemen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen einer erweiterten Selbstverantwortung bedarf die Hochschule einer Grundordnung, die auf die Optimierung ihrer Handlungsfähigkeit hin angelegt ist. Deshalb hat der Senat der Technischen Hochschule Köln auf klare Regeln und Entscheidungsstrukturen mit definierten Verantwortlichkeiten geachtet, unter Berücksichtigung von Mitwirkungsrechten und Mitgliederpflichten.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name der Hochschule; Führung von Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Technische Hochschule Köln“.
- (2) Die Technische Hochschule Köln führt ihr eigenes Wappen und Siegel.

§ 2 Weitere Angehörige und deren Rechte sowie Pflichten

- (1) Zu den Angehörigen der Hochschule zählt auch das ehemalige, nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal.
- (2) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten zu nutzen.

Teil II Organe und Organisationseinheiten

Erster Abschnitt Zentrale Organisation der Hochschule

§ 3 Zusammensetzung des Präsidiums

Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zwei weitere hauptberufliche Mitglieder an.

§ 4 Regelungen für das Präsidium

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.

§ 5

Regelungen für die Wahl des Präsidiums

- (1) Wird die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 6

Regelungen für die Präsidentin oder für den Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident legen die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums fest.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall auf Mitglieder oder Angehörige der Hochschule übertragen.

§ 7

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zwei internen und sechs externen Mitgliedern.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und deren oder dessen Stellvertretung steht allen Hochschulratsmitgliedern zu. Die oder der Hochschulratsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung wird vom Hochschulrat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des Gremiums für dessen Amtszeit in geheimem Abstimmverfahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Sitzungsleitung für die Wahlhandlungen übernimmt die oder der Hochschulratsälteste. Sollte die oder der Hochschulratsvorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung ihr oder sein Amt vorzeitig niederlegen, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Hochschulrates gewählt.

§ 8

Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 11 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre bis auf die Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit 1 Jahr beträgt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die die Präsidentin oder den Präsident selbst betreffen (Wahl, Abwahl, jährlicher Bericht des Präsidiums). In diesen Fällen übernimmt das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 22 Abs. 1 HG. Über die dort genannten Aufgaben hinaus verleiht die Technische Hochschule Köln im Einvernehmen mit dem Senat

1. die Hochschulmedaille,
2. die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers sowie
3. die Würde einer Senatorin bzw. eines Senators ehrenhalber.

Nähere Einzelheiten regeln die „Grundsätze für akademische Ehrungen der Technischen Hochschule Köln“.

§ 9

Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates

Zu den nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senates zählen neben den in § 22 Abs. 2 Satz 2 HG aufgeführten Personen die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten.

§ 10

Fakultätskonferenz

(1) Die Dekaninnen und Dekane bilden die Fakultätskonferenz. Diese tagt mindestens einmal je Semester unter Beteiligung von Hochschulrat und Präsidium.

(2) Die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten der Hochschule können als Gäste an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilnehmen.

(3) Die Leitung der Sitzungen der Fakultätskonferenz obliegt einer Dekanin oder einem Dekan (Dekanesprecherin oder Dekanesprecher), die oder der mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Dekaninnen und Dekane für eine zweijährige Amtszeit gewählt wird.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeirat

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Frauenbeirat gewählt. Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Gewählte wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt, ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Der Frauenbeirat setzt sich aus drei Professorinnen, drei akademischen Mitarbeiterinnen (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen), drei weiteren Mitarbeiterinnen und drei Studentinnen zusammen, die zugleich als Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten tätig sind. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende des Beirats. Der Frauenbeirat wird von allen Frauen, die Mitglieder der Hochschule sind, nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Frauenbeirats beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) In jeder Fakultät ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Sie muss Mitglied der Hochschule, aber nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 12 Gleichstellungskommission

Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Abs. 1 u. 2 Landesgleichstellungsgesetz wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Der Gleichstellungskommission gehören an

1. die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende;
2. je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 HG, soweit die Gruppe nicht schon durch die Person der Vorsitzenden vertreten ist;
3. je ein männlicher Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 HG.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 werden von den Mitgliedern des Senates aus dem Kreise der Hochschulmitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

§ 12 a Qualitätsverbesserungskommissionen

(1) Die Technische Hochschule Köln richtet nach dem Studiumsqualitätsgesetz (StQG) vom 11. März 2011 (GV. NRW. S. 165) sowohl auf der zentralen Ebene als auch in den Fakultäten und dem Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen (ITT) Qualitätsverbesserungskommissionen ein. Die Qualitätsverbesserungskommissionen beraten die Hochschul-, Fakultäts- bzw. Institutsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel. Sie geben ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 StQG ab. Hochschul-, Fakultäts- und Institutsleitung sind gehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommissionen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission berät über zentrale, fakultätsübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Fachschaftsrates der Technischen Hochschule Köln
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter

- je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus der Campus IT, der Bibliothek und dem ZaQwW sowie
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter an.

Die studentischen Mitglieder werden vom jeweiligen Fachschaftsrat, alle weiteren Mitglieder werden vom Präsidium benannt. Den Vorsitz der Qualitätsverbesserungskommission hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät bzw. des ITT berät über fakultäts- bzw. institutsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder Studierende, Professorinnen oder Professoren, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Fakultätsleitung, vorzugsweise die Studiendekanin oder der Studiendekan, an. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät bzw. des ITT müssen Studierende der Fakultät bzw. des ITT sein. Die Zusammensetzung, die Anzahl der Mitglieder und der Vorsitz der jeweiligen Qualitätsverbesserungskommission werden in der Fakultätsordnung bzw. der Institutsordnung des ITT geregelt. Die studentischen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Fachschaftsrat benannt, die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat, im ITT von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor im Benehmen mit dem Institutsvorstand benannt, soweit in der Fakultätsordnung bzw. der Institutsordnung nichts anderes bestimmt wird. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Nähere Einzelheiten zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel auf zentraler Ebene und in den Fakultäten regelt die Technische Hochschule Köln in einer Leitlinie zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel.

Zweiter Abschnitt Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 13 Fakultäten/Institute

Die Technische Hochschule Köln gliedert sich in Fakultäten (= Fachbereiche im Sinne des § 26 Abs. 1 HG) und Institute.

§ 14 Dekanat

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können nach Maßgabe der Fakultätsordnung auch von einem Dekanat wahrgenommen werden. In diesem Fall kann das Dekanat für seine Mitglieder feste Geschäftsbereiche vorsehen. Die Aufteilung erfolgt in einer Geschäftsordnung und gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG unter Wahrung der Mehrheit der Professorenschaft.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre.

§ 15 Fakultätsrat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG und vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

(3) Gehören einer Fakultät weniger als 15 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, setzt sich der Fakultätsrat abweichend von Absatz 1 aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: Fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG.

§ 16 Abteilungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann ihr bzw. sein Hausrecht gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HG auf die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften am Standort Gummersbach und die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften am Standort Leverkusen übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften am Standort Gummersbach und die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften am Standort Leverkusen beauftragen, sich gegenüber den örtlichen Medien in Angelegenheiten zu äußern, die ausschließlich den jeweiligen Standort betreffen. § 18 Abs. 1 Satz 1 HG bleibt unberührt.

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln“ bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Bis zur Neugestaltung des Wappens, des Siegels und des Corporate Designs der Technischen Hochschule Köln bleiben das Wappen, das Siegel und das Corporate Design der Fachhochschule Köln weiter in Benutzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 24. September 2014.

Köln, den 25. September 2014

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)